

*Richtlinien für die Festsetzung
der Vergütung von Lehraufträgen*

an der Universität der Bundeswehr München

Frühjahrssemester 2014

Richtlinien für die Festsetzung der Vergütung von Lehraufträgen an der Universität der Bundeswehr München vom 31. Januar 2014

Die Universität der Bundeswehr München erlässt aufgrund von Nr. 3.2 der Richtlinien des BMVg über Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen an den Universitäten der Bundeswehr (BMVg P I 5 vom 27. September 2013, Az 19-04-08) folgende Richtlinien zur Festsetzung der Vergütung für Lehraufträge¹:

1. Lehrauftragsvergütung

1.1 Lehraufträge werden von der Universität in der Regel vergütet. Die Vergütung entfällt

- bei Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Universität der Bundeswehr München verpflichtet sind oder verpflichtet werden können und wenn die Lehrveranstaltung zu ihren Dienstobliegenheiten zählt oder
- wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder
- wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

1.2 Eine Lehrauftragsvergütung kann insbesondere gezahlt werden für Vorlesungen, Übungen, Seminare, Trainings, Kolloquien sowie für Praktika.

1.3 Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags ist, dass der Universität der Bundeswehr München Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Höhe der Lehrauftragsvergütung

2.1 Regelsätze

<i>Lehrauftrag</i>	<i>Vergütung je tatsächlich gehaltener Einzelstunde</i>
Lehraufträge des Sportzentrums	18,00 €
Lehraufträge des Sprachenzentrums	30,00 €
Lehraufträge des Zentralinstituts <i>studium plus</i>	30,00 €
Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren in den Fakultäten	36,00 €

Werden im Rahmen des Lehrauftrags Prüfungen abgenommen, erhöht sich die Lehrauftragsvergütung um 2 € je tatsächlich gehaltener Einzelstunde.

¹ Diese Richtlinien gelten nicht für Lehraufträge im Weiterbildungsinstitut campus advanced studies center der Universität der Bundeswehr München.

2.2 Unterschreitungen

Die Universität kann die Vergütungssätze insbesondere bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln oder geringen Teilnehmerzahlen unterschreiten.

2.3 Überschreitungen

2.3.1 Eine Überschreitung der Regelsätze bis zum Höchstbetrag von 55,00 € ist in Ausnahmefällen möglich und von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der zentralen Einrichtung gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu beantragen und zu begründen. Hierbei sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, der Umfang und die Intensität der Prüfungen sowie die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Prüfungsordnung darzulegen und mit Lehraufträgen, die mit dem Regelsatz vergütet werden, vergleichend zu würdigen. Eine hohe Anzahl von Korrekturarbeiten, mündlichen Prüfungen etc. reicht in der Regel nicht für die Zahlung des Höchstbetrages aus, da dies bereits durch die Zahlung der erhöhten Vergütung für Abnahme von Prüfungen abgegolten wird.

2.3.2 Der Vergütungsrahmen bis zum Höchstbetrag von 55,00 € darf höchstens bei 25 Prozent aller Lehrbeauftragten einer Fakultät bzw. einer zentralen Einrichtung, die eine Vergütung erhalten, ausgeschöpft werden. Der Bemessungszeitraum ist das Trimester. Die Einhaltung dieser Quote ist durch die Fakultät bei der Antragstellung zu prüfen und zu versichern.

2.3.3 In Fächern, in denen die Universität ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sicherstellen kann, beträgt der Höchstbetrag 66,00 €. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist in einem schriftlichen Antrag von der Dekanin bzw. dem Dekan gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten detailliert zu begründen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Lehrangebot einer unbesetzten Professur durch Lehrbeauftragte kompensiert werden muss.

3. Sonderregelungen

3.1 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lecturer und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige Mitglieder der Universität erhalten für Lehrveranstaltungen, die nicht zu ihren Dienstaufgaben gehören und die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, jeweils die Hälfte des angegebenen Regelsatzes. Beträgt ihre wöchentliche Arbeitszeit 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder weniger, wird die genannte Lehrveranstaltung mit dem vollen Regelsatz vergütet.

3.2 Wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, den jeweils gültigen Regelsatz.

3.3 Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren erhalten für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, jeweils erst ab der dritten Trimesterwochenstunde den jeweils gültigen Regelsatz.

3.4 Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten oder entpflichtet worden sind, erhalten für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, den jeweils gültigen Regelsatz.

3.5 Nr. 1.1 Satz 2 ist jeweils zu beachten.

3.6 Die Regelungen zu Nr. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

4. Kompensation für die Vorbereitung von eingestellten Lehrveranstaltungen

Bei der Erteilung des Lehrauftrags kann die Fakultät bestimmen, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung zusätzlich zur Vergütung eventuell bereits geleisteter Unterrichtsstunden noch eine pauschalierte Kompensation für die Vorbereitung der Lehrveranstaltung von bis zu maximal 30 Prozent der Lehrauftragsvergütung bzw. maximal 75,00 € gezahlt wird.

5. Reisekosten für Lehrbeauftragte

5.1 Lehraufträge sollen möglichst an ortsansässige Personen vergeben werden.

5.2 Lehrbeauftragte, die eine Lehrauftragsvergütung erhalten, können in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung abgefunden werden. Eine Abfindung darf den nach BRKG zulässigen Betrag nicht übersteigen.

5.3 Hauptberuflich beschäftigte Mitglieder der Universität der Bundeswehr München erhalten keine Reisekostenerstattung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien finden erstmals auf Lehraufträge des Frühjahrstrimesters 2014 Anwendung.

Beschlossen vom akademischen Senat am 29. Januar 2014.

Neubiberg, den 31. Januar 2014

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Richtlinien wurden am 31. Januar 2014 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 7. Februar 2014.

Hinweis:

In dem bisher geltenden „Leitfaden für die Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen / Stand März 2010“ werden die Abschnitte „III. Lehrauftragsvergütung“ und „IV. Arten der Lehrveranstaltung“ durch diese Bestimmungen ersetzt. Die übrigen Regelungen bleiben gültig.

Auszug aus den Richtlinien BMVg zur Lehrauftragsvergütung vom 27.09.2013:

3.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines bzw. einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

3.2 Lehrveranstaltungen können mit einem **Höchstbetrag von 55 €** je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde vergütet werden. Für die Festsetzung der Vergütung erlassen die beiden UniBw Richtlinien, in denen insbesondere sichergestellt wird, dass der Vergütungsrahmen nur in Ausnahmefällen und bei höchstens 25% v.H. aller Lehrbeauftragten ausgeschöpft wird. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere

- der Inhalt der Lehrveranstaltung,
- die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung,
- Umfang und Intensität der Prüfungen und
- die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

3.3 In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der **Höchstbetrag 66 €**

3.4 Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags ist, dass der jeweiligen UniBw Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

3.5 Ein Anspruch auf die volle Lehrauftragsvergütung ist nur gegeben, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Wird die Lehrveranstaltung nicht gehalten, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung. Die Fakultät hat der Zentralen Verwaltung mitzuteilen, wenn einer Lehrauftragsverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen wurde.

3.6 Die mit anderen Lehrbeauftragten oder sonstigen Lehrkräften gemeinsam durchgeführten Lehrveranstaltungen werden anteilig entsprechend dem Maß der Beteiligung vergütet; es sei denn, dass im Einzelfall der Vorbereitungsaufwand für einen oder mehrere beteiligte Lehrbeauftragte die volle Lehrauftragsvergütung rechtfertigt.

3.7 Wird die Lehrveranstaltung aus Gründen, die der Lehrbeauftragte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so kann ihm zum Ausgleich für aufgewendete Vorarbeit eine Entschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung beträgt höchstens 30 v.H. der Lehrauftragsvergütung, die bei Durchführung der Lehrveranstaltung zu zahlen gewesen wäre.

3.8 Eine Lehrauftragsvergütung kann insbesondere gezahlt werden für Vorlesungen, Übungen, Seminare, Trainings, Kolloquien sowie für Praktika.

6.1 Lehrbeauftragte, die eine Lehrauftragsvergütung erhalten, können in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung abgefunden werden. Eine Abfindung darf den nach BRKG zulässigen Betrag nicht übersteigen.